

Christian den Fierdes Instruction for H. C. v.  
Lichtenberg, Hofmeister hos Kongens Born.  
1629 \*).

Instructio auf den Hoffmeister Hans Christoff von Lichtenberg, so Graff Woldemar Christian, und den freulein, præficiret. Sub dato Nestrup am 12. Junii An. 1629.

Nachdem die wahre Gottesfurcht ein Ursprung und Brunquell aller Tugenden, auch zeitlicher und ewiger wolffahrt ist, soll der Hoffmeister unsere ihm anbetrawte Kinder darzu für allen andern Dingen, mit sonderbahren Fleiß ermahnen und anhalten, und sie deswegen alle Morgen und abend die gewöhnliche und verordnete Morgen und Abendgebet thuen, auch sonst, außerbald dessen inn discursen, wen es die Gelegenheit gibet, ihnen solches fleißig einbilden, auch den Præceptoribus es befehlen, daß sie außerbald der Gottesfurcht und fleißigen Gebeths keinen Gottes Segen oder einziges Glück und vortgang in ihren Thuen und ganzen Leben zu erwarten hetten.

2. zu diesem Ende soll er ahn den Sontagen, feyer- auch anderen verordneten Predigt- und Behttagen mit ihnen die Kirchen fleißig besuchen und aufficht haben, das sie mit Fleiß und andacht die Predigten anhören, und ihedesmahl etwas darauff fassen und behalten, zu welchem End dan, nach geendigter Predigt, ehedan Tafel gehalten wirt, er durch den Præceptor, in seinem Beysein, ein exâmen anstellen und sie verhören lassen sollen, was sie auß der Predigt ihedesmahl angewercket und gelernet, damit sie hiedurch zu desto fleißiger aufferweckung angereiget und getrieben werden.

\*) Ester en Afskrift af Laugesbeck, som har vedtegnet: „Ex Arch. Canc. Germ. No. 141. Instructiones &c. fol. 15. b. Om denne v. Lichtenberg s. K. Christian IV. egenhænd. Breve, I. S. 353. 54. Nærværende Actstykke kan sammenholdes med Christian IV. egenhændige Instruction for Hofmesterrinden, Fru Karen Sehested (s. S. 471—73.)

3. Ingleichen soll er alle Diener und Gesinde, sowohl Mans als Weiber=Persohnen, zur Gottespurcht und fleißiger besuchung der Predigten halten, und weh er bey einem Mangellen hiran erspühret solches mit gebührendem ernst strafen.

4. Nach geendigtem Morgengebett sollen sie ihre studia und exercitia, wie die einem jedweden verordnet, ahn die Handt nehmen, und mit allem Fleiß treiben. Die Frewlein sollen im Studiren oder schreiben, jedwede à part, eine nach der ander vom Præceptore unterwießen werden. wan sie aber im musiciren oder dantzen sich üben, sollen sie alle bey einandern sein und einandern Gesellschaft leisten.

5. Wan die Morgen studia und exercitia vollenzogen, soll die Taffel bereitet werden, und die Kinder sämbtlich, Graff Waldemar Christian von dem Hoffmeister, die Frewlein von der Hoffmeisterin in die Tafelstube geführet werden, alda mit gebührender Höflichen manier einander empfangen, nach gehaltenen Gebet, zur Tafel sitzen, dabey sein züchtig und sitfam sich verhalten, und keine gebedrte vielweniger Medede oder discourse, die sich nicht geziemen, führen.

6. Der Hoffmeister, Hofmeisterin und Præceptorn sollen mit den Kindern zur Tafel gehen; die weibes Persohnen, so zu der Frewlein aufwartung verordnet, sollen zugleich mit den Frewlein in die Tafelstube kommen, daselbst gespeiset werden, und wieder mit ihnen weggehen.

7. Nach gehaltenener Mahlzeit und geschehener Dancksagung sollen sie der Gestalt, wie Sie zusammen kommen, wiederumb von einander höflichen abscheidt nehmen und nach ihren verordneten Zimmern sich verfügen.

8. Wen dieses geschehen, soll in demselben Saal das andere Gesinde und Dienern abgespeißet werden, und hirauf der Hoffmeister aussicht haben, das es ordentlich und wie sich gebühret zugehe.

9. Den Nachmittag sollen sie sämbtlich wiederumb ihrer Studien und exercitien, wie die ihnen geordnet, abwarten.

10. Wen es guth wetter soll der Hoffmeister mit ihnen auß-

spazieren in den Lustgarten, oder auch wohl nach Gelegenheit auf die umliegende Vorwerke, zu wagen, zu Pferde oder zu Seiten auch zu Fuß, wie er es nach Anlaß des Wetters, der Wege und Jahrs Zeit guthbefinden wirt.

11. Des Sontags soll er die Kinder sämptlich auf eine gewisse Stunde in die Tafelstube zusammen kommen und mit Dangen sich exerciren lassen, folgendes nach dem langen gange führen, da sie mit der Pilekentaſel, bilil, und andern dergleichen spielen sich verlustigen können; worzu dan, wie auch zum dangen, die Edelsknaben mit sollen verſtattet werden. Der Hoffmeister soll hiebey verharren und aussicht haben, das keine disordre oder insolentzen hiebey vaterlauffen, sondern die recreation intra limites modestiæ bleibe.

12. Des Abends, wan das Abendgebeth geschehen sol der Hoffmeister Achtung haben, das sie gebühlich zu Bette gebracht und die Thüren verſperret werden: bey Graf Waldemar Christian soll der Præceptor, und bey den Frewlein die Hoffmeisterin die Thüren zuschließen, die Schlüssel zu sich nehmen und verwahren und sonst niemanden vertrauen.

13. Die Hoffmeisterin soll, sambt etlichen von denn Mägden, in der Frewlein ihren Kammern schlaffen, die übrigen sollen ihr Nachtlager bey den Wäſchmägden haben, aber doch des Tags stets bey denn Frewlein im Gemach sein und aufwarten.

14. Die Kinder sämptlich mit dem nothwendigsten Gesinde sollen auf unsere feste Chronenburg logiren, Graf Woldemar Christian mit seinem Præceptore in der Grafen Kammer, und den ein und außgang durch die Tafel=Stube, so nächst dabey. Seine Schlafkammer soll in der gewesenen Dreykammer seyn, und dieselbe mit einem Paneelwerk abgescheiden werden, also das man aus der Grafen Cammer in die Tafel Stube gehen könne.

15. Die Frewlein sämptlich sollen ihre Stuben legen über nach dem walle, und ihre Schlaf=Kammern in den beiden Kammern nechst darbey haben, die elstisten in der innern Cammer, die anderen in der ander.

16. Frewlein Anna Catharina soll das Mundeel, so nechst ihrer Stuben ist, und dem anderen die Fenster, worin die jungen

Herrn studireten, eingereümet werden, vnd wen sie in denselben Zimmern sich aufhalten, soll allemahl bey jedweder eine von den Magden darin seyn.

17. Über alle diese obengesetzte articul soll der Hofmeister mit allem ernst halten vnd nicht allein vor seine Person das seinige thun, sondern auch fleißige aussicht haben, das alle andere zu vnser Kinder aufwartung verordnete Diener vnd Gesinde, wie Sie nahmen haben, mans und weibes Personen, desjenigen worauff sie bescheiden, mit Fleiß abwarten vndt der ganze Comitat in guter zucht vnd Disciplin gehalten werde. Da bey einem oder andern Mangel gespühret wird, soll er denselben, nach gestalt der Sachen, mit ernst seines amts erinnern, vnd zum gepühr anweisen: wil solchs nichts fruchten, eß vns zu erkennen geben, oder auch die Person gahr abschaffen.

18. Er soll imgleichen auff der Kinder Kleider vnd Schmuck gute vnd fleißige acht haben, das davon nichts entfrembdet, sondern alles in gutem gewahrsam gehalten werde, sofern er nicht selbst darzu antworten will. Ebener gestalt soll er sehen, das dasjenige, was ahn Seiden, Sammet vnd dergleichen wahren außgethan wirt, zu ihrer Notturff vnd nicht zu anderm Gebrauch angewendet werde.

19. Wir befehlen ihm hiemit auch die Haushaltung, das er fleißige aussicht habe, damit dasjenige, was zu vnser Kinder, derselben Aufwarter vnd Diener vnterhalt verordnet ist, nicht vnterschlagen, sondern auß Küchen vnd Keller ordentlich denen, denn es gebühret, außgegeben, darüber richtige Verzeichnußen vnd wochenzettell, welche er wochentlich mit Fleiß übersehen, examinieren, vnd soweit sie richtig, unterzeichnen soll, gehalten werden. Imfall er aber bey einem oder andern Mangell befindet, soll er selchs vngeseümbt ahn vns gelangen lassen. Ahn diesen allen verrichtet er vnsern gnedigsten Willen und wir bleiben Ihm mit Königliche Gnaden beharlich gewogen. Geben usw.

---